

Hinweise zum Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz

I. Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 - Auszug -

Achter Abschnitt

Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

- (1) Wer
1. Wirbeltiere
 - a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu **Versuchszwecken** oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
 - b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,
 2. Tiere für andere in einem **Tierheim** oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
 - 2a. Tiere in einem **Zoologischen Garten** oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
 - 2b. für Dritte Hunde zu **Schutzzwecken** ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
 - 2c. **Tierbörsen** zum Zwecke des **Tausches** oder **Verkaufes** von Tieren durch Dritte durchführen oder
 3. **gewerbsmäßig**
 - a) **Wirbeltiere**, außer landwirtschaftliche Nutztiere, **züchten** oder **halten**,
 - b) mit Wirbeltieren **handeln**,
 - c) einen **Reit-** oder **Fahrbetrieb** unterhalten,
 - d) **Tiere zur Schau** stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
 - e) **Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen**
- will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen

- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer **Ausbildung** oder ihres bisherigen **beruflichen oder sonstigen Umgangs** mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche **Zuverlässigkeit** hat,
 3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen
- und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen **Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen** für eine **tierschutzgerechte Bekämpfung** der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

- (3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst **nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden**. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.
- (4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.
- (5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im **Verkauf tätigen Personen**, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den **Nachweis ihrer Sachkunde** auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

II. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes – Auszug – Zu § 11 (Erlaubnis für das Züchten und das Halten von Tieren sowie den Handel mit Tieren)

Allgemeines

1. Wird die Tätigkeit nach § 11 gleichzeitig an verschiedenen Orten ausgeübt, so ist für jeden Ort der Tätigkeit eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.
2. Träger der Erlaubnis ist der Inhaber des Unternehmen oder bei einer öffentlichen Einrichtung der Leiter dieser Einrichtung. Erlaubnisträger und verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen nicht identisch sein; es muß jedoch für jede Betriebsstätte oder Betriebseinheit eine Erlaubnis beantragt werden.

Begriffsbestimmungen

3. Tierheime oder ähnliche Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabebietern dienen.
4. Sonstige Heimtiere sind Tiere, die dazu bestimmt sind, zu privaten Zwecken insbesondere im Haushalt oder als Gefährten gehalten zu werden.
5. Unter Begriff des Zurschaustellen fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des „Spenden“-Sammelns.
6. Landwirtschaftliche Nutztiere sind Rinder, Schweine, Schafe sowie sonstige Tiere, soweit diese im Einzelfall landwirtschaftlichen Zwecken dienen.
7. Gewerbsmäßig handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Die Voraussetzungen für ein **gewerbsmäßiges Züchten** sind erfüllt, wenn

- mehr als **drei Zuchthündinnen** oder **vier Zuchtkatzen** gehalten werden oder
- bei sonstigen **Heimtieren** ein Umsatz von mehr als **1.000,-- DM** jährlich zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen für das **gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes** sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird.

8. Für die Tätigkeit **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt.

Nachweise

- 9a. Die für die Tätigkeit erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** können nur nachgewiesen werden,
 - durch eine abgeschlossene staatliche anerkannte, oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit Tieren, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, befähigt oder
 - durch einen in der Regel mindestens dreijährigen haupt- oder einen gleichwertigen nebenberuflichen Umgang mit Tieren entsprechender Arten.

Für den Bereich **Zoofachhandel** kommt als staatlich anerkannte Ausbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung im Zoofachhandel oder als Tierpfleger in Betracht.

- 9b. Die zuständige Behörde kann unter Beteiligung des beamteten Tierarztes - und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger, die z. B. von der Industrie- und Handelskammer benannt werden - **im Rahmen eines Gesprächs prüfen**, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person die hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Bei dem Gespräch sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

- Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten
- Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene
- die wichtigsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ergibt das Gespräch, daß die Person die erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht hat, so soll ihr empfohlen werden, vor einer Wiederholung des Gesprächs entsprechende Aus- oder Fortbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, wie z. B. von den Berufsverbänden, der Berufsgenossenschaft oder den Tierschutzverbänden angeboten werden.

- 10a. Die Behörde hat die **erforderliche Zuverlässigkeit** insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldverfahren zu prüfen. Zu diesem Zweck hat sie den Antragsteller insbesondere aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein **Führungszeugnis** und - wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist - eine Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei ihr beantragt (§ 30 Abs. 1, 2, 5 des Bundeszentralregistergesetzes, § 150 Abs. 1, 2, 5 der Gewerbeordnung (GewO)).

- 10b. Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person kann in Ausnahmefällen ohne die in Nr. 10a. genannten Nachweise ausgegangen werden, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlaß geben.

Zur Erlaubniserteilung

11. Die Erlaubnis bezieht sich jeweils **nur auf die Gattung** und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen.
12. Die Erlaubnis wird u. a. unter **Auflagen** erteilt. Sie wird insbesondere mit den Auflagen versehen, der Behörde rechtzeitig alle wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte mitzuteilen sowie ein **Tierbestandsbuch** zu führen.